

# Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

IvAF- Projekt Netzwerk Integration - Netwin 3

Dr. Barbara Weiser

Stand: 12.10.2020

Hinweis Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

## 1. Mitwirkungspflichten

- Zumutbarkeit
- Kausalität
- Hinweispflicht
- .....

## 2. Identitätsklärung

- Nachweise
- Zumutbarkeit
- .....

## 3. Allgemeine Hinweispflichten

**ESF- Integrationsrichtlinie Bund:** Handlungsschwerpunkt  
„Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“

## Angebote

Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder weiterführenden Schulbesuch, Verstärkung der Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, Schulungen der Arbeitsverwaltung sowie der Multiplikator\*innen in Betrieben und in der Flüchtlingshilfe

**40 Netzwerkverbände mit rund 300 Teilprojekten** in Deutschland, von denen viele bereits seit 2002 in diesem Feld aktiv sind.

**Übersicht** [https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Programme-2014-2020/BMAS/irl-projektliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Programme-2014-2020/BMAS/irl-projektliste.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

## ***Gesetzliche Regelung***

### **Beschäftigungsverbote wegen fehlender Mitwirkung bestehen:**

a) Bei einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)  
Eine Duldung nach § 60b AufenthG wird u.a. erteilt,  
wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen  
werden kann, weil

➤ **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen  
Passbeschaffungspflicht** (§ 60b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 AufenthG)  
nicht vorgenommen wurden.

b) Bei einer Duldung nach § 60a AufenthG

➤ wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen,  
die selbst zu vertreten sind, nicht vollzogen werden können.

## Hinweise für die Auslegung von Gesetzen bieten

- a) Gesetzesbegründungen
- b) **Verwaltungsvorschriften** etc. (nicht bindend für die Gerichte)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG
  - Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren
  - Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (BMI)
- c) **Rechtsprechung** der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- d) Kommentare, Aufsätze in Fachzeitschriften.....

## Wann sind Mitwirkungspflichten erfüllt?

### **Gesetzliche Regelung** (§ 60b Abs. 3 S. 3 AufenthG)

Die Mitwirkungspflichten gelten als erfüllt

- wenn glaubhaft gemacht wurde,
- dass die Handlungen vorgenommen wurden.

### **Anwendungshinweise des BMI (2.7)**

**Geschuldet** wird

- nur das umfassende und nachweisliche **Bemühen** um die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes
- **nicht der Erfolg**, dass ein Pass oder Passersatz tatsächlich ausgestellt wird.

## Welche Mitwirkungspflichten sind unzumutbar?

### **Gesetzliche Regelung** (§ 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG)

Regelmäßig zumutbar ist es, die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht unzumutbar ist.

### **Anwendungshinweise des BMI (9.3)**

Mit der Beschränkung der Verpflichtung auf die Zahlung der allgemein festgelegten Gebühren wird klargestellt,

- dass die Zahlung von Schmier- und Bestechungsgeldern nicht zum Pflichtenkreis ausreisepflichtiger Ausländer\*innen zählt.

## Hat die Ausländerbehörde eine Hinweispflicht?

### **Gesetzliche Regelung** (§ 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG)

„Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen“

### **Anwendungshinweise des BMI (11.4)**

- Ein in allgemeiner Form gegebener Hinweis, dass Ausländer\*innen sich selbst in zumutbarer Weise bei ihrem Herkunftsstaat um einen Pass-(ersatz) zu bemühen haben, reicht daher aus rechtlicher Sicht aus.
- Im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens kann es sinnvoll sein, konkrete Hinweise zu geben.



# Mitwirkungspflichten



caritas

## Hat die Ausländerbehörde eine Hinweispflicht?

**Rechtsprechung:** VGH Bayern, Urteil von 23.03.2006\*

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer\*innen haben eine **Mitwirkung-** und **Initiativpflicht**, die erfüllt sind, wenn

- sie sämtliche Anforderungen erfüllt haben und
- einerseits keine nahe liegenden Möglichkeiten mehr bestehen, Ausreisehindernisse zu beseitigen und
- andererseits eine **Aufforderung** zu weiteren Mitwirkungshandlungen der Behörde **unterblieben** ist.

Die Ausländerbehörde hat eine **Hinweispflicht** und **Anstoßpflicht**. Sie kann die **Nichterfüllung** bestimmter Handlungen im Grundsatz damit **nur vorwerfen**, wenn sie hierauf **hingewiesen** hat.

\*Az. 24 B 05.2889 zu § 25 Abs. 5 AufenthG

# Mitwirkungspflichten



caritas

## Hat die Ausländerbehörde eine Hinweispflicht?

**Rechtsprechung:** OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019\*

- Die Ausländerbehörde muss zur Erfüllung der **ihr selbst obliegenden behördlichen Mitwirkungspflichten** konkret bezeichnen, **was genau in welchem Umfang** von dem Betreffenden **erwartet wird**, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss.
- Die Behörde ist **regelmäßig** angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe **besser in der Lage**, die bestehenden Möglichkeiten **zu erkennen** und die erforderlichen Schritte **in die Wege zu leiten**.

\* Az. 2 M 79/19 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG

# Mitwirkungspflichten



caritas

## Hat die Nichterfüllung der Hinweispflicht Folgen?

**Rechtsprechung:** VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018\*

Um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können

muss die Ausländerbehörde **konkret** bezeichnen,

- **was genau in welchem Umfang** von den Ausländer\*innen erwartet wird,
- wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss.

\* Az. 10 CE 18.738, Rn. 6 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG

# Mitwirkungspflichten



caritas

## Hat die Nichterfüllung der Hinweispflicht Folgen?

**Rechtsprechung:** VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020\*

Eine Duldung nach § 60b AufenthG wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten kann erst nach hinreichend konkretem Hinweis erteilt werden, weil

- der Gesetzgeber in § 60b AufenthG eine Hinweispflicht geregelt hat und
- eine Duldung nach § 60b AufenthG nur zu erteilen ist, wenn die Gründe, aus denen die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, von dem Betreffenden **zu vertreten** sind.

Um **mangelnde Mitwirkung** mit der anderen Fallgruppen des § 60b AufenthG, den aktiven, vorsätzlichen und stets zu vertretenden Täuschungshandlungen **gleichzusetzen zu können**, ist es jedenfalls geboten, dass über die verlangten Handlungen bei der Passbeschaffung **hinreichend belehrt** wird.

\*Az. 9 L 134/20 zu § 60b AufenthG

## Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast?

*Rechtsprechung: VG Lüneburg, Beschluss vom 22.05.2020\**

- Zunächst haben die Betroffenen darzulegen, dass sie ihren Mitwirkungspflichten in ausreichender und zumutbarer Weise nachgekommen sind.
- Wenn sie die aufgezeigten (üblichen) Mitwirkungspflichten erfüllt haben, trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast dafür, welche konkreten und nicht von vorneherein aussichtslosen Mitwirkungshandlung sie noch erbringen können.

\* Az. 6 B 27/19 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG

## Sind in der Vergangenheit unterlassene Mitwirkungshandlungen relevant?

**Rechtsprechung:** VGH Bayern, Beschluss vom 22.01.2018\*

- Der Erteilung der Ausbildungsduhlung können nur solche Gründe entgegengehalten werden, die **aktuell** den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen **hindern**.
- Gründe, die den Vollzug ausschließlich in der Vergangenheit verzögert oder behindert haben, sind unbeachtlich.

\* Az. 19 CE 18.51, Rn. 26 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff und Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG

**Müssen die unterlassenen Mitwirkungshandlungen die einzige Ursache für das Unterbleiben der Abschiebung sein?**

## ***Anwendungshinweise des BMI (1.9)***

- Es genügt für die Ausstellung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ grundsätzlich, dass ein dafür ausreichender Grund gegeben ist.
- Auf andere Duldungsgründe kommt es dann grundsätzlich nicht mehr an.

# Mitwirkungspflichten



caritas

**Müssen die unterlassenen Mitwirkungshandlungen die einzige Ursache für das Unterbleiben der Abschiebung sein?**

**Rechtsprechung:** VGH Bayern, Beschluss vom 09.07.2019\*

- Ein Arbeitsverbot liegt nur vor, wenn das gegenwärtige schuldhaftes Mitwirkungsversäumnis **kausal** für das Abschiebungshindernis ist.
- Ist eine Abschiebung **schon aus anderen**, nicht im Verantwortungsbereich des Betreffenden liegenden **Gründen nicht möglich**, etwa mangels entsprechender Flugverbindungen, ist diese Vorschrift **nicht anwendbar**.

\* Az. 10 C 18.1082, Rn. 8 zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.



# Mitwirkungspflichten



caritas

**Müssen die unterlassenen Mitwirkungshandlungen die einzige Ursache für das Unterbleiben der Abschiebung sein?**

**Rechtsprechung:** VG Cottbus, Beschluss vom 28.05.2020\*

- Die Erteilung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ **erfordert** eine **Kausalität** zwischen der Unmöglichkeit der Abschiebung und einer selbst zu vertretenden Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung.
- Diese **fehlt**, wenn neben dem Nichtvorhandensein eines Rückreisedokuments ein **weiterer selbständiger Grund** vorliegt, aus dem die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann, wie hier die Einstellung des internationalen Flugverkehrs.

\* Az. 9 L 134/20 zu § 60b AufenthG.

# Identitätsklärung



caritas

## Gesetzliche Regelung zur Identitätsklärung bei der Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

Die Ausbildungsduldung wird **nicht erteilt** bei **nicht geklärter Identität**

Relevanter Zeitpunkt für Identitätsklärung ist bei:

a) Einreise bis 31.12.2016

➤ bis Antragstellung

b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019

➤ bis Antragstellung

➤ spätestens bis 30.06.2020

c) Einreise ab 01.01.2020

➤ bis 6 Monate nach der Einreise.

## Gesetzliche Regelung zur Identitätsklärung bei der Ausbildungsduhlung

Die Frist gilt als gewahrt,

- wenn alle erforderlichen und **zumutbaren Maßnahmen** ergriffen wurden und
- die Identität unverschuldet erst nach dieser Frist geklärt werden kann.

(§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

Wenn die erforderlichen und zumutbaren **Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen** wurden,

**kann** eine Ausbildungsduhlung auch ohne sie **erteilt** werden

(§ 60c Abs. 7 AufenthG).

## Welche Maßnahmen zur Identitätsklärung sind zumutbar?

### *Anwendungshinweise des BMI* (60c.2.3.4)

Hierbei muss insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, dass es Asylsuchenden während des gesamten Asylverfahrens bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss **unzumutbar** ist,

- sich einen **Pass** des Herkunftsstaates **zu beschaffen** oder
- in sonstiger Weise zur Passbeschaffung mit der **Auslandsvertretung** ihres Herkunftsstaates **in Kontakt zu treten**.

## Wie kann die Identität geklärt werden?

### *Anwendungshinweise des BMI (60c.2.3.2)*

Der Nachweis der Identität ist möglich durch

- Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild
- Hilfsweise kann die Identität auch mit einem **abgelaufenen Pass**, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original nachgewiesen werden.
- Ausländische amtliche Dokumente, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, wie etwa Führerscheine, Dienstausweise oder Personenstandsurkunde mit Lichtbild
- Hilfsweise: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen.

# Identitätsklärung



caritas

## Wie kann die Identität geklärt werden?

**Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,  
Erlass vom 15.08.2019**

- Eine Tazkira ist grundsätzlich zur Identitätsklärung geeignet

**Rechtsprechung:** VG Ansbach, Beschluss vom 02.10.2019\*

zu den Anforderungen an den Nachweis von Familienbindungen bei Dublin-Familienzusammenführung:

- Zu beachten ist ferner, dass eine Tazkira einen Beweis im Sinne eines Registerauszugs darstellt  
(vgl. Anhang II der Dublin-Durchführungsverordnung, Verzeichnis A I 1)

\* Az. AN 18 E 19.50790 zu Art. 8 Dublin-III-VO; so auch VG Stuttgart, Beschluss vom 14.08.2019 - A 3 K 2257/19

# Allgemeine Hinweispflichten



caritas

## Muss die Ausländerbehörde auf Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung hinweisen?

### **Gesetzliche Regelung** (§ 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG)

Die Ausländerbehörde soll Ausländer\*innen auf ihre wesentlichen Rechte und Pflichten nach dem AufenthG hinweisen.

### **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (82.3)**

Die Vorschrift dem Umstand Rechnung, dass die Adressaten des Aufenthaltsgesetzes häufig aus

- „sprachlichen und sozialen Gründen,
- mangelnder Vertrautheit mit der deutschen Behördenorganisation sowie
- der Komplexität der Rechtsmaterie

Schwierigkeiten haben, ihre Rechte und Pflichten zu überblicken."

## Muss die Ausländerbehörde auf Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung hinweisen?

### ***Kommentar zum Aufenthaltsgesetz***

- Zu den Konstellationen, in denen die Ausländerbehörden auf Rechte hinweisen müssen, gehört die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Bleiberechtsregelung (§ 25a; 25b AufenthG).
- Wenn den Betreffenden durch den unterlassenen Hinweis Nachteile entstehen, müsste das zur Folge haben, dass sie so zu stellen sind, als haben sie in der Vergangenheit nach der zutreffenden Beratung richtig agiert
- Diese Konsequenz werde aber von der Rechtsprechung nicht mitgetragen.

\* Hofmann , Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 82 AufenthG, Rn. 33 ff



## IvAF-Projekt Netzwerk Integration 3 Netwin 3

### Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stephan Kreftsiek (Koordination)

Tel: +49(0)541/34978-169, E-Mail: [skreftsiek@caritas-os.de](mailto:skreftsiek@caritas-os.de)

Dr. jur. Barbara Weiser (Rechtliche Informationsstelle)

Tel: +49(0)541/34969819, E-Mail: [bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)

**Informationsmaterial** auf den Internetseiten der Projekte:

a) IvAF-Projekt Netzwerk Integration 3: <https://esf-netwin.de/recht.php>

➤ **Übersicht zu Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten**

b) Zentrale Beratungsstelle Ausländer\*innen und Fachkräftesicherung  
(<https://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf>)

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**